

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 18.12.1833 publ. 11.01.1834

4) Landesherrliche Verordnung vom
18. December 1833, publ. den 11.
Januar 1834.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Betreffend Schulgeld in Beziehung auf die Confession der Schulkinder. finden Uns bewogen, für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Tever, in Beziehung auf das bey dem Besuche öffentlicher Schulen zu entrichtende Schulgeld zu verordnen:

§. 1.

Wo in einer Schulacht, eine öffentliche Schule protestantischer neben einer öffentlichen Schule catholischer Confession, — eine öffentliche Schule catholischer Confession neben einer öffentlichen Schule protestantischer, — bestehet, oder künftig neu eingerichtet wird, da ist kein Schullehrer von den seine Schule nicht besuchenden Kindern der andern Confession Schulgeld zu verlangen berechtigt.

§. 2.

Wo in einer Schulacht sich nur eine öffentliche Schule der einen Confession befindet, da ist der Lehrer derselben von den seine Schule nicht besuchenden Kindern der andern Confession Schulgeld zu verlangen nicht berechtigt, wenn solche Kinder entweder außerhalb der

Schulacht eine Schule ihrer Confession besuchen, oder genügenden Privatunterricht erhalten.

Die Eltern oder Vormünder dieser Kinder sind verpflichtet, bei dem Pfarrer ihrer Schulacht halbjährig, um Ostern und Michaelis, nachzuweisen, daß die Kinder eine Schule ihrer Confession wirklich besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten: widrigenfalls das Schulgeld für dieselben zu bezahlen ist.

§. 3.

Kann indessen ein bei Publication dieser Verordnung schon angestellter Schullehrer ein Herkommen nachweisen, wonach in der Schulacht, bei welcher er jetzt angestellt ist, auch für die seine Schule nicht besuchenden Kinder, selbst wenn sie eine öffentliche Schule ihrer Confession besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten, das Schulgeld an ihn entrichtet werden mußte, so hat es für die Dauer der Dienstzeit des jetzigen Schullehrers bei diesem Herkommen sein Bewenden, und es kommen die Bestimmungen des §. 1. und 2. erst dann zur Anwendung, wenn der jetzt angestellte Schullehrer von diesem Amte abgeht.

§. 4.

Das bisher in einigen protestantischen Kirchspielen bestandene Herkommen, wonach die Einwohner auch für diejenigen ihrer schul-